

Hinweise zum Urheberrecht und zu Quellenangaben bei eigenen Veröffentlichungen

Stand: 23.02.2018

Grundsätze:

Es geht hier um die Wiederveröffentlichung von „Werken“ im Sinn des Urheberrechts. D. h. sämtliche den Lehrkräften bekannten Schulprivilegien gelten hier nicht.

Alles, was nicht zu 100% vom Autoren/Autorenteam einer Publikation stammt, muss mit einer gültigen Quellenangabe versehen sein. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt nur, „wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück noch bei der benutzten Werkwiedergabe genannt, noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweitig bekannt ist.“¹

Es darf nichts ohne Zustimmung des Berechtigten wiederveröffentlicht werden, es sei denn, der Berechtigte hat ausdrücklich auf die Zustimmung verzichtet.

„Berechtigter“ ist in der Regel ein Verlag, ein Medienvertrieb, eine Film-/Bild-Produktionsfirma, Agentur usw. Es kann aber auch eine natürliche Person sein, z.B. ein Autor, Fotograf, Musiker, Künstler, Filmemacher usw. Übrigens: Auch Schüler sind Autoren/Urheber, wenn ihr Werk eine gewisse Eigenständigkeit und Schöpfungshöhe hat, und müssen vor einer Veröffentlichung ihres Werks um Zustimmung gebeten werden. Dabei gilt in Bayern: Bis 14 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten zustimmen, zwischen 14 und 17 Jahren Erziehungsberechtigte und Jugendlerner, ab 18 Jahren nur der Urheber.

Die verbreitetste Form des Zustimmungsverzichts ist die Veröffentlichung unter einer „Creative Commons“-Lizenz (CC) oder „General Public Licence“ (GPL).

Es gibt auch vollkommen gemeinfreie Werke.

Inhalt der Quellenangabe:

Das Wichtigste: **Namensnennung**

Jedes „Werk“ ist mit dem Urheber durch seinen Namen verbunden. Dieser **muss** genannt werden. Bei Internetquellen sind häufig nur Spitznamen (Nicknames) angegeben. Sofern nicht durch vernünftigen Aufwand der echte Name herausgefunden werden kann (z.B. durch Klick auf den Nickname), gilt der Nickname als Name.

¹ Siehe [§ 63 UrhG](#)

Sofern es sich um ein Sammelwerk handelt und der Teil des Werks, der übernommen werden soll, nicht eindeutig einem Autoren zugeordnet werden kann, ist bei der Quellenangabe die Funktion des Genannten zu vermerken, z.B. Hrsg. (für Herausgeber), Name u. andere (für ein Autorenteam).

Wichtig: Auch bei Creative Commons- oder Public Licence-Quellen muss die Quelle angegeben werden.

Bei manchen Internetquellen ist eine Namensnennung nicht möglich, weil es sich um gemeinschaftlich erstellte und sich ständig verändernde Werke handelt. In der Regel sind dies Wikis wie die Wikipedia. In diesem Fall genügt die vollständige URL, am besten mit Datum und Zeitangabe des Downloads, als Quellenangabe.

Eine sehr gute Hilfe zur richtigen Quellenangabe ist die TULLU-Regel, die man hier findet: <http://open-educational-resources.de/oer-tullu-regel/>.

Form der Quellenangabe:

Druckwerke:

Name des Autors/Autorenteams/Herausgebers

Titel des Werks

Verlagsort, Erscheinungsjahr

Ggf. Zusatzangaben wie Seitenzahlen bei Zitaten

Bei Sammelwerken:

Name des Autors/der Autorin des Artikels/Kapitels

Titel des Kapitels

in ... (weiter wie oben)

Bei Zeitungen/Zeitschriften:

Name des Autors/der Autorin des Artikels/ des Fotografen, Grafikers, Künstlers des Bilds

Titel des Artikels, Fotos, der Zeichnung, Grafik

in ... Name der Zeitschrift, Ausgabe Nummer oder Datum

Verlagsort, ggf. Jahr

Internetquellen:

Grundsätzlich sind die Quellen so anzugeben, wie das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Internetauftritts verlangt wird. Dafür sind oft aufwändige Recherchen und die Beherrschung der englischen Sprache nötig, aber unabdingbar.

In der Regel und wenn man in den AGBs nichts findet, ist mindestens zu nennen:

Name des Autors/Autorenteams/Fotografen/Filmemachers oder Uploaders (nur wenn kein Autor gefunden werden kann);

vollständige URL bis zum Werk (Deep Link), es sei denn, in den AGBs wird darauf verzichtet.

Angabe von Datum und Uhrzeit des Downloads (ist nicht notwendig, dient aber der eigenen Absicherung).

Sehr nützlich bei der Verwendung von **Bildern** aus Wikipedia und Wikimedia Commons ist der Lizenzhinweisgenerator², der nach Beantwortung einiger Fragen den richtigen Lizenztext ausgibt. Mindestens ebenso empfehlenswert ist die Plattform Photos for Class³. Hier wird die Quellenangabe beim Download am unteren Bildrand einkopiert.

Ort der Quellenangabe:

Hier gibt es glücklicherweise keine Vorschriften. Lediglich „der Bezug zum Werk muss ersichtlich sein“. Eingebürgert hat sich:

Bei Druckwerken (einschließlich PDFs):

Alle Quellen werden in Fuß- bzw. Endnoten angegeben.

Oder:

Textquellen werden im Text oder als Fußnoten angegeben, Bildquellen in einem eigenen „Bildnachweis“ am Ende des Werks (meistens bei Büchern, Broschüren).

Oder:

Textquellen werden im Text, als Fuß- oder Endnote angegeben, bei Fotos, Grafiken, Bildern erfolgt die Quellenangabe im Bild.

Bei Online-Publikationen:

Bild-, Audio-, Videoquellen werden in unmittelbarer Nähe des Mediums oder im Medium selbst angegeben, Textquellen im Text selbst oder als Link auf einer eigenen Webseite.

Sehr praktisch ist das Einbetten von Quellen aus Plattformen wie Youtube, Vimeo, Google Maps, Map24 usw. Mit dem Embedding-Code wird die Quellenangabe gleich in der Form mitgeliefert, wie sie der Betreiber der Plattform haben möchte.

Kompliziert kann die Quellenangabe bei Creative Commons- oder GPL-Werken werden. Commons Wikimedia, die größte und verlässlichste Plattform solcher Quellen hat dafür eine eigene Handreichung veröffentlicht: <https://commons.wikimedia.org/wiki/Commons:Weiterverwendung>. Diese ist bei der Verwendung von CC-Medien unbedingt zu beachten!

Bei Präsentationen:

Auch diese sind in der Regel Veröffentlichungen im Sinn des Urheberrechts, insbesondere wenn die Dateien oder Ausdrücke der Folien weitergegeben bzw. in Druckwerken oder im Internet veröffentlicht werden. Auch hier sind die Quellen aller „fremden“ Werke oder Werkteile anzugeben. Eingebürgert hat sich, Bildquellen unmittelbar beim oder im Bild zu nennen, Text- und andere Medien unter Angabe der Foliennummer auf einer abschließenden Folie aufzulisten.

² <https://lizenzhinweisgenerator.de/>

³ <http://www.photosforclass.com/>

Bearbeitung/Änderung von Quellen

Jede Bearbeitung/Änderung eines Werks bedarf vor der Wiederveröffentlichung der Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechteinhabers.

Oft sind sich Autoren gar nicht bewusst, dass sie eine Quelle bearbeiten. Also: Was sind „Bearbeitungen“?

Grundsätzlich ist **jede Veränderung** eines Werks durch einen Dritten eine Bearbeitung. Beispiele:

- Ausschnitte, Kürzungen eines Texts, soweit es sich nicht um Zitate handelt.
- Zusammenfassungen eines Texts, Umformulierung in einfachere Sprache
- Verändern des Formats, Herauskopieren eines Ausschnitts eines Bildes, Farb-, Helligkeits-, Kontrastveränderungen
- In ein Bild hineinreichende Beschriftungen, Leerfelder, nachträglich zugefügte Zeichen, Linien, Pfeile usw.
- Bei Musiknoten: Transkriptionen, Hinzufügen einer zusätzlichen Stimme.
- Bei Audio-Dateien: Kürzungen, Ausschnitte, soweit es sich nicht um reine Zitate handelt; Verändern der Geschwindigkeit; andere Abmischungen, Einkopieren zusätzlichen Materials
- Bei Video-Dateien: Alle Veränderungen wie bei Fotos und Audios, zusätzlich: Nachträgliches Einfügen von Effekten (z.B. Zeitlupe, Zeitraffer), Veränderungen an der Tonspur usw.

Alle Bearbeitungen haben ein mehrfaches Urheberrecht. Anzugeben ist also immer der Name des Bearbeiters und die ursprüngliche Quelle. Je nachdem, wie bedeutend die Veränderungen sind, sollte das in Formulierungen deutliche gemacht werden wie:

Ursprüngliche Quelle

mit (graphischen) Ergänzungen von ... [Bearbeiter]

Gekürzte Fassung der [ursprünglichen Quelle] von [Bearbeiter]

Text/Grafik von [Bearbeiter] nach [ursprüngliche Quelle]

Text/Grafik von [Bearbeiter] in Anlehnung an/nach einer Idee von [ursprüngliche Quelle]

Keine zustimmungspflichtige Bearbeitung ist bei Bildern die proportionale Veränderung der Größe, bei Werken der Musik Auszüge oder eine andere Tonart oder Stimmlage. Im neuen Urheberrechtsgesetz sind ohne Zustimmung des Urhebers auch Änderungen zulässig, die „für den Schul- und Unterrichtsgebrauch notwendig“ sind.⁴ Diese Änderungen müssen jedoch deutlich kenntlich gemacht sein.

⁴ § 62 UrhG

Sicherung der eigenen Rechte

Die grundsätzlichen Urheberrechte eines Werks sind mit der Namensnennung als Autor verbunden. Die Verwertungsrechte sind getrennt davon zu sehen.

Bei Werken, die im dienstlichen Auftrag erstellt wurden, hat der Freistaat Bayern in der Regel ein (Teil-) Verwertungsrecht. Sofern ein Autorenhonorar bezahlt wurde bzw. Arbeitszeit für die Erstellung des Werkes zur Verfügung gestellt wurde (z.B. in Form von Redaktionssitzungen in Dillingen), kann auch das ausschließliche Verwertungsrecht beim Freistaat Bayern liegen. Das bedeutet, der Autor könnte sein Werk nicht veröffentlichen und nicht einmal anderen (kostenlos) zugänglich machen.

Es empfiehlt sich also, vorab zu klären, welche Verwertungsrechte man als Autor hat.

Recht am eigenen Bild/Datenschutz

Ohne schriftliche Einwilligung des Betroffenen darf man keine personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten oder veröffentlichen. Bereits Name, Vorname, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer sind solche personenbezogene Daten, aber auch Fotos, Zeichnungen, Videos, auf denen die Personen zu erkennen ist. Auch die Stimme gilt als personenbezogenes Merkmal.

Da ein Foto eine digitale Datenerhebung und ein starker Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen ist, dürfen Personen nur mit Ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung fotografiert werden. Von stillschweigender Zustimmung kann man ausgehen, wenn eine Person vor einer Kamera posiert. Die Veröffentlichung eines Fotos bedarf immer der schriftlichen Einwilligung.

Die Einwilligung muss schriftlich und informiert erfolgen. Vorlagen sind beim bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz herunterzuladen: <https://www.datenschutz-bayern.de/nav/0711.html>. Beratung und auf Einzelfälle angepasste Vorlagen gibt es beim Autor dieses Textes (siehe Kopf auf der 1. Seite).

Bereits veröffentlichte Bilder von Personen dürfen verwendet werden, da davon auszugehen ist, dass der Fotograf/Herausgeber die entsprechende Einwilligung eingeholt hat.

Veröffentlichung des eigenen Werks unter einer Creative Commons Lizenz bzw. als Open Educational Ressource (OER)

Möchte man eigene Arbeitsmaterialien, Unterrichtsideen, Online-Kurse usw. Anderen zur Verfügung stellen, ist es sehr sinnvoll, dies als Open Educational Ressource zu tun, was gleichzeitig eine Creative Commons Lizenzierung bedingt. Beim Upload in mebis teachSHARE, Wikipedia, Wikimedia Commons und ähnliche Plattformen ist das sogar Bedingung. Dabei muss man schon bei der Planung Grundsätzliches bedenken:

- Wann kann ich überhaupt mein Werk unter einer CC-Lizenz veröffentlichen?
Entweder ist alles 100% selbstgemacht. Sonst dürfen nur Quellen verwendet werden, die unter einer „passenden“ CC-Lizenz stehen oder vollkommen gemeinfrei sind (siehe Anhang „Mögliche CC-Lizenzen“).
- Welche CC-Lizenz ermöglicht eine Veröffentlichung als Open Educational Ressource?
Bei OER soll die Veröffentlichung grundsätzlich unter einer CC-by Lizenz (Namensnennung) oder CC-by-sa (Namensnennung, Weiterverwendung unter gleichen Bedingungen) erfolgen. Das bedeutet, dass Quellen mit engeren CC-Rechten nicht verwendet werden dürfen (siehe Anhang „Anwendungsraster für CC-Lizenzen“).

Von der Verwendung dieser CC-Lizenzen im Bereich Schule/Bildung wird generell abgeraten:

- NC (durchgestrichenes Dollar oder Euro-Zeichen) – keine kommerzielle Verwendung:
Der Begriff „kommerziell“ ist rechtlich nicht klar definiert: Heißt das, Privatfirmen (also auch private, kirchliche Schulen) dürfen die Materialien nicht nutzen, oder es darf kein Geschäft mit dem Material gemacht werden?
- ND (= - Zeichen) – keine Bearbeitung:
Das schränkt die Nutzung für den Bildungsbereich zu sehr ein. Hier sind Bearbeitungen meist unumgänglich und gewünscht.

Weiterführende, vertiefende Informationen

Sehr empfehlenswert sind folgende Internetseiten:

- Grundinformationen bei Creative Commons:
<https://creativecommons.org/> (in englischer Sprache)
- Gute Hintergrundinformationen bei Wikipedia:
https://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons
- Wikimedia Commons: Grundinformationen zum Projekt:
https://de.wikipedia.org/wiki/Wikimedia_Commons
- Wikimedia Commons Weiterverwendung:
<https://commons.wikimedia.org/wiki/Commons:Weiterverwendung?uselang=de>
- iRights.info: Dossier Creative Commons:
<https://irights.info/dossier/creative-commons>
- Grundinformation über OER: <https://open-educational-resources.de/was-ist-oer/>
- OER leicht gemacht mit der TULLU-Regel:
<http://open-educational-resources.de/oer-tullu-regel/>

- Lizenzhinweisgenerator für Bilder aus Wikipedia und Wikimedia Commons:
<https://lizenzhinweisgenerator.de/>
- Creative Commons Fotos mit einkopierter Quellenangabe: <http://www.photosforclass.com/>
- Meta-Suchmaschine über weltweite Creative Commons Angebote:
<https://search.creativecommons.org/>
- Lizenzgenerator zur richtigen Lizenzierung eigener Angebote:
<https://creativecommons.org/choose/>
- Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) vom 1. September 2017
<http://tinyurl.com/urheberrecht2017> (tritt am 1. März 2018 in Kraft)
- Bisheriges Urheberrechtsgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

Schlussbemerkung:

Dies ist eine extrem knappe, überblicksartige Zusammenstellung. Der Autor ist nicht Jurist, sondern Dozent in der Lehrerfortbildung. Daher stellt dieser Text keine Rechtsauskunft dar und ist auch nicht rechtlich belastbar. Als Überblick, welche urheberrechtlichen Fragen man als Autor klären sollte, ist er dennoch geeignet.

Für individuelle Fragen steht der Autor gerne zur Verfügung.

Dillingen, 23.02.2018

Johannes Philipp



Dieses Werk von Johannes Philipp ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).

Das „Global OER Logo“ von [Jonathas Mello](#) unter [CC BY 3.0](#) (via [UNESCO](#)).

